

BGE 7 I 7

Bundesgericht (BGE), 1881-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_7_I_7

FR: ATF 7 I 7

IT: DTF 7 I 7

Volltext

2. Urtheil vom 19. Februar 1881 in Sachen Hünenwadel. A. Heinrich Nägeli, Sohn, Fettwaarenhändler in Zürich, hatte im Jahre 1876 mehrere Wechsel an eigene Ordre auf Severin Say in Lörrach gezogen, welche sämmtlich im Domizile des Trassanten in Zürich zahlbar gestellt und vom Bezogenen durch seine auf der Vorderseite derselben unter den Verwesetzte Unterschrift akzeptirt waren; dabei merk "Angenommen" war jeweilen das Akzept durch A. Hünenwadel—Schilplin, Schuhfabrikanten in Veltheim, in Gemeinschaft mit seinem Vater, A. Hünenwadel im Bade Schinznach, mit dem links neben seiner Unterschrift stehenden Beisatze „als Bürge“ mitunterzeichnet worden. Laut Weisung des Friedensrichteramtes Zürich vom 22. Juni 1880 forderte nun Heinrich Nägeli von A. Hünenwadel—Schilplin aus den fraglichen Wechseln den Betrag von 594 Fr. 65 Cts. nebst Zins zu 6% ab ultimo Oktober 1877 mit der Behauptung, daß er für den erwähnten Betrag im Konkurse des Akzeptanten zu Verlust gekommen sei. Sowohl beim Vermittlungsvorstande als auch durch Eingabe an das Handelsgericht in Zürich vom 19. Juli 1880, an welches die Sache zur Entscheidung geleitet worden war, erklärte Beklagter, daß er gestützt auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte bestreite und sich überdem vorbehalte, eventuell die Zuständigkeit des Handelsgerichtes auch dann zu bestreiten, wenn die Kompetenz der zürcherischen Gerichte im Allgemeinen von dem schweizerischen Bundesgerichte anerkannt werden sollte. Durch Beschluß vom 3. September 1880 sprach indeß das Handelsgericht in Zürich aus: Das Handelsgericht erklärt sich zuständig und es wird daher die Sache an die Hand genommen, wesentlich mit Berufung darauf, daß durch die Ent-

scheidungen der Bundesbehörden in dem Falle der sog. Walliserreskriptionen und durch die seitherigen Entscheidungen des Bundesgerichtes i. S. Meyer und i. S. Haueter (Amtl. Sammlung Bd. V S. 18 und 21) anerkannt worden sei, daß die Bezeichnung eines Zahlungsdomizils in einem Wechsel in der Regel als Wahl eines Gerichtsstandes anzuerkennen sei. B. Gegen diesen Beschluß ergriff A. Hünenwadel—Schilplin den Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekurschrift führt er aus: Es handle sich vorliegend um eine rein persönliche Ansprache und er sei in Veltheim, Kantons Aargau, fest domizilirt; daher müsse er für diese Ansprache gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung beim Richter seines Wohnortes gesucht werden, sofern nicht nachgewiesen werde, daß er auf seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand verzichtet habe. Letzteres sei nun keineswegs dargethan; denn wenn auch allerdings kaum werden bestritten werden können, daß der Akzeptant die Domizilirung fraglicher Wechsel angenommen habe, so folge doch daraus nichts in Beziehung auf den Bürgen; letzterer sei nicht Mitschuldner; er verspreche keineswegs, da zahlen zu wollen, wo der Akzeptant zu zahlen versprochen habe, sondern sein Versprechen gehe nur dahin, dann zahlen zu wollen, wenn der Hauptschuldner nicht zahle. Es stehen dem Bürgen selbständige Einreden zu und es sei demnach die Annahme der Domizilirung eines Wechsels durch den Akzeptanten für den Bürgen nicht verbindlich;

vielmehr müßte besonders nachgewiesen werden, daß er diese Annahme in erkennbarer Weise ausgesprochen habe. Demnach werde beantragt es sei das angefochtene Urtheil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich als bundesverfassungswidrig zu erklären und aufzuheben, unter Kostenfolge. C. In feiner an das Handelsgericht in Zürich adressirten Vernehmlassung bemerkt Namens des Rekursbeklagten Anwalt A. Fick in Zürich: Der Rekurrent gebe zu, daß für den Akzeptanten durch das Akzept eines domizilirten Wechsels ein prorogirter Gerichtsstand am Orte des Wechseldomizils begründet werde. Das Gleiche müsse aber auch für den Mitakzeptanten per aval, den Wechselbürgen, gelten, denn irgendwelcher Unterschied in der wechselfähigen Verpflichtung des Wechselakzeptanten per aval und des gewöhnlichen Akzeptanten bestehe dem Wechselinhaber gegenüber nicht, wofür auf Art. 81 der deutschen Wechselordnung, Art. 68 und 96 des Entwurfes eines schweizerischen Wechselkonkordates und auf Thöl's Wechselrecht §§ 280 und 283 verwiesen werde. In der zürcherischen Wechselordnung stehe nichts über Aval und Wechselbürgschaft; um so mehr sei aus derselben zu schließen, daß jeder Unterzeichner eines Wechsels mit oder ohne Zusatz dem Wechselinhaber gegenüber ganz gleich und zwar vollständig hafte, abgesehen natürlich von solchen Zusätzen, welche die Haftbarkeit überhaupt ausschließen wollen. Demnach werde Abweisung des Rekurses unter Kosten- und Entschädigungsfolge beantragt. D. In seiner Replik bemerkt Rekurrent zunächst, daß eine an das Bundesgericht gerichtete Vernehmlassung des Rekursbeklagten nicht vorliege und daß es ihm unbekannt sei, ob der Anwalt, welcher die Eingabe an das Handelsgericht in Zürich verfaßt habe, Bevollmächtigter des Rekursbeklagten sei und führt in der Sache selbst im Wesentlichen aus: Er sei keineswegs Mitakzeptant fraglicher Wechsel, sondern bloß Bürge. Daraus daß die zürcherische und auch die aargauische Wechselordnung von Aval oder Wechselbürgschaft nicht sprechen, müsse eine ganz andere Folgerung gezogen werden, als Rekursbeklagter daraus ableite; es müsse nämlich, da im Wechselrechte Verpflichtungen nicht zu präsumiren seien, vielmehr gefolgert werden, daß die Unterzeichnung eines Wechsels als Bürge eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht begründe. Uebrigens handle es sich hier gar nicht um diese wechselrechtliche, sondern lediglich um die staatsrechtliche Frage, ob aus der Unterschrift des Wechselbürgen auf einen domizilirten Wechsel geschlossen werden dürfe, daß der Wechselbürge auf seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand verziehe. Diese Frage sei aber gewiß zu verneinen. Duplicando wendet sich der Anwalt des Rekursbeklagten, in dem er gleichzeitig eine Vollmacht des letztern produziert, zunächst gegen die formellen Einwendungen des Rekurrenten, welche er als völlig unerheblich bezeichnet, und macht sodann geltend: Die verfassungsrechtliche Frage, ob für den Akzeptanten eines domizilirten Wechsels ein prorogirter Gerichtsstand am Orte des Wechseldomizils begründet werde, sei bereits entschieden; es

handle sich nur noch um die rein wechselrechtliche Frage, ob zwischen der Verpflichtung des akzeptirenden Trassaten und eines akzeptirenden Wechselbürgen Dritten gegenüber irgendwelcher Unterschied bestehe, eine Frage, welche übrigens keine Frage mehr sei. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da Rekurrent zweifellos in Veltheim, Kantons Aargau, seinen festen Wohnsitz hat und aufrechtstehend ist, es sich im Fernern unzweifelhaft um eine persönliche Ansprache handelt, so muß es sich, gemäß Art. 59 1. 1 der Bundesverfassung, fragen, ob ein Verzicht des Rekurrenten auf den verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnsitzes vorliege, d. h. es ist zu untersuchen, ob eine Willenserklärung des Rekurrenten vorliege, wodurch er mit Bezug auf die in Frage stehenden Verpflichtungen, unter Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes, sich dem

Richter des Ortes des Wechseldomizils unterworfen habe. Diese Frage nun ist offenbar lediglich eine Thatfrage, d. h. eine Frage der Willensauslegung, welche an der Hand allgemeiner Interpretationsgrundsätze zu beantworten ist, und es können, wie dem Rekurrenten zuzugeben ist, für deren Beantwortung die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Wechselgesetze, welche für Wechselklagen den Gerichtsstand des Zahlungsortes als gesetzlichen anerkennen, als solche keineswegs schlechthin entscheidend sein. Dagegen muß selbstverständlich zum Zwecke der Ermittlung der den fraglichen Wechselklärungen des Rekurrenten mit Bezug auf die Begründung eines gewillkürten Gerichtsstandes zukommenden Bedeutung, bezw. zum Zwecke der Interpretation derselben, auf die Grundsätze des kantonalen Wechselrechtes und die im Wechselverkehr herrschende Anschauung zurückgegangen werden. Denn nach anerkannter Auslegungsregel ist eine Willenserklärung regelmäßig in demjenigen Sinne aufzufassen, welcher dem im Verkehre bei Rechtsgeschäften der betreffenden Art üblichen, gewöhnlichen entspricht. Das Uebliche, Gewöhnliche gilt, mangels entgegenstehender besonderer Umstände, als gewollt und es müssen also auch die Wechselklärungen des Rekurrenten im Zweifel in derjenigen Bedeutung aufgefaßt werden, welche der Uebung des Wechselverkehrs und den diese zum Ausdruck bringenden Bestimmungen der Wechselgesetze entspricht. 2. Nun hat die bundesrechtliche Praxis bereits mehrfach (s. Bundesblatt 1871 III S. 535 ff., 763 ff.; 1872 I S. 553 ff., 737 ff.; Entscheidungen des Bundesgerichtes, aml. Sammlung Bd. V S. 18 und 21 ff.) anerkannt, daß gemäß der wechselrechtlichen Uebung durch die Ausstellung eines domizilirten Eigenwechsels der Aussteller regelmäßig nicht nur das Wechseldomizil als Zahlungsort bezeichne, sondern auch am Orte des Wechseldomizils einen prorogirten Gerichtsstand begründe und das Gleiche muß selbstverständlich auch für den Akzeptanten einer domizilirten Tratte gelten. Rekurrent bestreitet denn auch gar nicht, daß für den Akzeptanten im vorliegenden Falle ein gewillkürter Gerichtsstand am Orte des Wechseldomizils begründet sei, und es muß dies auch mit Rücksicht auf die angeführten bundesrechtlichen Entscheidungen durchaus festgehalten werden, um so mehr, als sowohl die aargauische (§ 55 der Wechselordnung vom 12. Februar 1857) als die zürcherische (§ 215 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege) Gesetzgebung den Gerichtsstand des Wechseldomizils als eines Wahldomizils zulassen. 3. Dagegen bestreitet Rekurrent, daß die Prorogation des Gerichtsstandes durch den Akzeptanten auch für ihn verbindlich sei, weil er sich nicht als Mitakzeptant, sondern bloß als Bürge verpflichtet und seinerseits die Domizilklausel keineswegs genehmigt habe. Hierüber ist nun aber zu bemerken: Es ist ein in der Doktrin und Praxis des Wechselrechtes durchaus feststehender und auch von der neuern Gesetzgebung allgemein gebilligter Grundsatz, daß derjenige, welcher eine Wechselklärung mitunterzeichnet, wenn auch mit dem Beisatze „als Bürge, per avalt u. dgl., dem Wechselinhaber gegenüber in gleicher Weise wechselseitig haftbar ist wie derjenige, dessen Verpflichtung er durch seine Unterschrift beigetreten ist. Der Avalist oder Wechselbürge des Ausstellers, Akzeptanten u. s. w. haftet Dritten gegenüber als solidarischer Mitschuldner neben dem Avalirten, während die dem Aval regelmäßig zu Grunde liegende Bürgschaft nur für das interne Verhältniß zwischen dem Avalisten und Avalirten von Bedeutung ist. (Vergl. hierüber Thöl, Wechselrecht, 4. Auflage, S. 575 ff.; Hartmann, Wechselrecht S. 343 ff.; Nouguiet, Des lettres de change, I S. 519 ff.; vgl. die Zusammenstellung der

Gesetze bei Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechtes I S. 110 ff.) M. a. W. Der Wechselbürge oder Avalist übernimmt durch seine Mitunterschrift die völlig gleiche

wechselmäßige Verpflichtung wie der Avalirte, so daß selbstverständlich auch die Domizilierung des Wechsels für ihn verbindlich ist, d. h. er eben durch seine Unterzeichnung der betreffenden Wechselklärung auch die Domizilierung genehmigt. Nun ist allerdings richtig, daß weder die aargauische noch die zürcherische Wechselordnung Bestimmungen über den Aval und dessen Wirkungen enthalten; allein daraus kann gewiß nicht gefolgert werden, daß nach diesen Gesetzen der Aval ungültig sei oder keine wechselmäßigen Verpflichtungen erzeuge. Vielmehr muß jedenfalls auch für diese Gesetze daran festgehalten werden, daß der Aval sich als Uebernahme einer wechselmäßigen Mitverpflichtung qualifiziert, wie dies im Wechselgebrauche und den Wechselgesetzen durchgängig anerkannt ist und auch dem Parteiwillen, der beim Gebrauche der wechselmäßigen Form des Avals gewiß auch auf Erzeugung wechselmäßiger Wirkungen gerichtet sein muß, entspricht. Vorliegend nun hat Rekurrent das Akzept fraglicher Wechsel, wenn auch mit dem Beisatze „als Bürge,“ mitunterzeichnet, er hat also eine wechselmäßige Mitverpflichtung neben dem Akzeptanten übernommen, wobei der Beisatz „als Bürge“ lediglich auf sein civilrechtliches Verhältniß zum Akzeptanten, keineswegs dagegen auch auf seine wechselmäßige Haftung gegenüber Dritten bezogen werden kann. Hiemit aber hat Rekurrent zweifellos auch die Domizilklausel genehmigt, beziehungsweise in die Begründung eines prorogierten Gerichtsstandes am Orte des Wechseldomizils eingewilligt, und es muß somit der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Dies muß um so mehr gelten, als Rekurrent Kaufmann ist, ihm also die Bedeutung des Avals als wechselmäßige Mitverpflichtung nicht unbekannt sein konnte. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.